



KiZ – DER ZUSCHLAG ZUM KINDERGELD



Sie können den KiZ erhalten, wenn...

- ✓ ... Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre alt und nicht verpartnert oder verheiratet ist;
- ✓ ... Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen;
- ✓ ... Sie keine Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten;
- ✓ ... Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: wenigstens 900 Euro brutto, Alleinerziehende: wenigstens 600 Euro brutto);
- ✓ ... Ihr Einkommen nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag durch die Anrechnung Ihres Einkommens auf null reduziert hat.

Was ist neu ab 2020?

Ab 01.01.2020 können Familien in vielen Fällen den KiZ auch bei einem mittleren Einkommen erhalten. Seit Juli 2019 profitieren außerdem noch mehr **Alleinerziehende** vom Kinderzuschlag. **Es lohnt sich, den persönlichen Anspruch zu checken!**

Was ist der Kinderzuschlag?

Sie verdienen genügend, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht oder nur knapp für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind oder Ihre Kinder einen Zuschlag zum Kindergeld beantragen – den KiZ. Wann Sie den KiZ bekommen können, was er Ihnen bringt und wo Sie den Antrag stellen, erfahren Sie hier und unter: www.kinderzuschlag.de

Wie hoch ist der KiZ?

Der KiZ beträgt **bis zu 185 Euro** monatlich je Kind zusätzlich zum Kindergeld. Dazu kommen die Leistungen für Bildung und Teilhabe, wie **150 Euro pro Schuljahr für Schulmaterialien, kostenfreies Mittagessen** in Kita und Schule oder ein **Zuschuss für die Mitgliedschaft im Sport- oder Musikverein**. Erhalten Familien den KiZ, zahlen sie außerdem **keine Kitagebühren**.

Bis zu

185 €

pro Monat



Befreiung von
Kitagebühren



Leistungen für
Bildung und Teilhabe

Wie bekomme ich den KiZ?

Prüfen Sie mit dem KiZ-Lotsen in wenigen Klicks, ob Sie voraussichtlich Anspruch haben, und laden Sie die Antragsformulare herunter: www.kinderzuschlag.de

Ab 01.02.2020 können Sie den KiZ ganz einfach online beantragen: www.kiz-digital.de

